Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Rathausgasse 1 3011 Bern Telefon +41 31 633 79 20 Telefax +41 31 633 79 09 www.gef.be.ch info@gef.be.ch

Referenz: 2015.GEF.224 20. September 2018

Antwort-Tabelle Vernehmlassung:

- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Bitte retournieren: - im Word-Format

- per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch

- bis Mittwoch, 19. Dezember 2018

Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden. Begrüssen Sie diese Regelung?

Zuständigkeit
Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zu Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) "Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung" ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Amtsstellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt). Begrüssen Sie diese Regelung?
Anforderungen an die Aufsicht
Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. Sind Sie damit einverstanden?



Gebühren
Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Sind Sie damit einverstanden?

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag"

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Social abor the Social Edictarigual Geode (SES)		
Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Es fällt auf, dass das neue SLG gegenüber dem alten SHG nicht nur im Geltungsbereich enger gefasst wird (ohne individuelle Sozialhilfe), sondern dass auch auf übergeordneter Eben kaum mehr Aussagen zu Grundhaltungen gemacht werden. Im Vordergrund stehen einzelne Leistungsangebote und nicht die Personen, die einen Bedarf an Leistungen haben. Es scheint weder einen	Vgl. Vorschlag zu Art. 1

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Gesamtblick noch eine Grundorientierung zu geben. Als zweites fällt auf, dass einzelne Leistungsangebote deutlich spezifischer geregelt werden als im SHG. Der Handlungsspielraum der Verwaltung wird dadurch deutlich eingeschränkt. Es wird wegen der spezifischen Regelungen schwieriger werden, sinnvolle Lösungen für Einzelfälle oder unvorhergesehene Situationen zu finden. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen werden zwar spezifische Leistungsangebote, direkt im SLG oder indirekt im SHG geregelt. Aber es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, was es braucht, dass die übrigen Leistungsangebote (z.B. Kita, Angebote zur beruflichen oder sozialen Integration) für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Der vorliegende Entwurf erweckt den Eindruck eines Flickwerks, u.a. auch dadurch, dass derzeit sowohl die Revision des Volksschulgesetzes ansteht als auch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die besonderen Förder- und Schutzleistungen (bFSL). Eine Koordination mit den beiden andern Gesetzen scheint nicht vorgenommen worden zu sein. Zudem sind die Zuständigkeitsfragen im Bereich Kinder und Jugendliche noch nicht geklärt (z.B. Postulat Blum).	Vgl. Vorschläge zu einzelnen Artikeln Damit die UNO-BRK auch auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann und weil kein kantonales Behindertengleichstellungsgesetz existiert, sind im SLG die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um die Zugänglichkeit aller relevanten Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Die kbk beantragt, die Gesetzgebungsarbeiten zurückzustellen bis zum einen die gesetzlichen Grundlagen aus REVOS 2020 und bFSL vorliegen und bis geklärt ist, wie die Behindertenhilfe gesetzlich verankert werden soll. Zu diesem Zeitpunkt soll entschieden werden, welche gesetzlichen Grundlagen zusätzlich notwendig sind sowie wo und wie diese geschaffen werden können. Die notwendigen Anpassungen betr. Betreuungsgutscheinen können auch im SHG vorgenommen werden. Bei der Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs ist es unabdingbar die entsprechenden Verbände – u.a. die kbk – einzubeziehen.
Artikel 1	Das alte SHG hatte u.a. zum Zweck, jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und	Die kbk beantragt, den Art. 1 mit einem neuen Abs. 1 zu ergänzen, in dem die Aussage

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen. In der Zweckformulierung des neuen SLG fehlt dieses Ziel. Es wird einzig auf die Sozialrechte und die Sozialziele aus der Verfassung verwiesen, ein Verweis auf die Grundrechte, in denen die Menschenwürde enthalten ist, fehlt. Zudem kam im SHG die "persönliche Autonomie" als Wirkungsbereich vor – auch darauf wird im SLG verzichtet.	aufgenommen wird, dass jede Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens ermöglicht werden soll. Falls dieser Vorschlag nicht aufgenommen wird ist zumindest auch auf die Grundrechte aus der Verfassung zu verweisen.
	Zwar werden bei den Regelungen zu den einzelnen Leistungsangeboten spezifische auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Ziele formuliert, die teilweise einen ähnlichen Gehalt haben. Der Gehalt dieser Ziele unterscheidet sich allerdings stark.	
	Abs. 2 Die Formulierung "Dabei steht die Mobilisierung der eigenen Ressourcen im Zentrum." greift zu kurz und fokussiert zu stark auf das Individuum. Zum einen sind nicht nur die eigenen Ressourcen, sondern auch die Ressourcen im Umfeld zu mobilisieren, zum andern ist anzuerkennen, dass die eigenen Ressourcen begrenzt sein können.	Die Formulierung ist folgendermassen anzupassen: Dabei steht die Mobilisierung der eigenen Ressourcen und der Ressourcen im Umfeld im Vordergrund, unter Berücksichtigung der persönlichen Grenzen.
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	Die Unterstützung von Angeboten, welche aus privater Initiative entstehen, durch den Kanton ist begrüssenswert. Dass grundlegende Angebote für Menschen mit Behinderung nur subsidiär zur privaten Initiative finanziert werden sollen, widerspricht dagegen der Verantwortung des Kantons zur Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben. Gemäss IFEG, Art. 2 hat der Kanton zu gewährleisten, «dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben,	Der Art. 4, Abs. 1 ist neu zu formulieren, so dass die Verantwortung des Kantons klar verankert ist.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.» Die UNO-BRK, Art. 26 (und Art. 19) verpflichtet die Staaten "wirksame und geeignete Massnahmen zu treffen, …, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmass an Unabhängigkeit, umfassende … Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhaben an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren."	
	Wenn es sich bei der Angebotsbereitstellung um eine öffentlich-rechtlich vorgeschriebene oder übertragene Aufgabe handelt (wie bei den Angeboten für Menschen mit Behinderungen), müssen die entsprechenden finanziellen Lasten, durch den Kanton subsidiär durch Abgeltung finanziert werden, es ist nicht legitim Eigenleistungen zu verlangen.	
	Insbesondere muss vermieden werden, dass Spenden an privatrechtliche Institutionen für die Finanzierung der in den Leistungsverträgen festgehaltenen Leistungen missbraucht werden. Dies widerspricht dem Willen der Spender/-innen, welche einen Beitrag leisten, um Menschen mit Behinderungen z.B. die Teilnahme an zusätzlichen Freizeitangeboten, Ferienlager usw. zu ermöglichen.	
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9	Im Vortrag wird erwähnt, dass "der Bedarf vermutlich nicht in	Die Aussagen im Vortrag zur Priorisierung wird

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	allen Bereichen vollumfänglich gedeckt werden kann und dass deshalb verstärkt Prioritäten gesetzt werden müssen."	ergänzt.
	Uns ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass finanziellen Rahmenbedingungen aufgrund von Beschlüssen der Politik enger werden, die vom Volk nicht in jedem Fall mitgetragen werden (z.B. Steuersenkungen für Unternehmen).	
	Zudem bedarf diese Formulierung einer Erklärung. Es sind Aussagen notwendig, nach welchen Grundsätzen eine solche Priorisierung vorgenommen wird und wo auf keinen Fall eine Beschränkung des Angebots vorgenommen werden soll.	
Artikel 10		
Artikel 11	Neu aufgenommen wird, dass ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigt werden, wenn diese kostengünstiger sind. So wie Art. 11, Abs. 1 formuliert ist, können ausserkantonale Leistungserbringer vom Kanton einzig aus Kostengründen berücksichtigt werden. Ausserkantonale Leistungserbringer dürfen nur dann zum Zug kommen, wenn dies örtlich passt (z.B. grenznahe Gebiete) und das entsprechende Angebot passend ist. Die Unterstützung hat möglichst wohnortsnah zu erfolgen (gemäss Art. 19 UNO-BRK, die gemeindenahe Unterstützungsleistungen fordert)	Die Formulierung ist folgendermassen anzupassen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig <u>und</u> kostengünstiger ist. Im Vortrag ist zu präzisieren, in welchen Fällen ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigt werden.
Artikel 12		
Artikel 13	Beiträge an Leistungserbringer sollen wie vorgeschlagen leistungsorientiert festgesetzt werden, Beiträge an LeistungsempfängerInnnen dagegen sollen bedarfsorientiert festgesetzt werden.	Ergänzen: Beiträge an LeistungsempfängerInnen werde bedarfsorientiert festgesetzt.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25	Die Begrenzung der Aufnahmepflicht auf max. 12 Monate (plus Verlängerung von max. 12 Monaten) scheint uns einseitig aus der Perspektive des Leistungserbringers gedacht zu sein. Gerade bei Kindern mit einem behinderungsbedingtem besonderen Bildungsbedarf kann es soweit wir das einschätzen können, Situationen geben, wo es für das Wohl des Kindes wichtig ist, eine langfristige Lösung zu suchen.	Im Gesetz ist eine Ausnahme von der Begrenzung vorzusehen.
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	Gemäss Behindertenkonzept des Kantons Bern soll die gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Damit die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ihr Leben möglichst selbstbestimmt gestalten und möglichst an der Gesellschaft teilhaben können, sind die Bildungs- und Förderangebote entsprechend auszurichten.	Abs 3 hinzufügen: Diese sollen die Kinder und Jugendliche auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung vorbereiten und ihnen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.
Artikel 34	Im Vortrag wird erwähnt, dass bei den Leistungsangeboten gegenüber dem SHG keine Änderung vorgenommen wurde. Dem ist nicht so, Assistenzdienste als mögliches Leistungsangebot wurde gestrichen. Auch wenn derzeit keine vom Kanton Bern finanzierten Assistenzdienste existieren, ist es unabdingbar, dass diese Möglichkeit als Ergänzung zu Leistungen der IV (Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag) bestehen bleibt. Wenn der Kanton Bern Möglichkeiten schafft subsidiär zur IV Assistenzdienstleitungen zu finanzieren, können mehr Kinder mit Behinderungen in ihrem familiären Umfeld betreut werden. Gewisse Heimeintritte werden überflüssig.	Assistenzdienste als Leistungsangebot erwähnen
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71	Im Kommentar zu Buchstabe f ist im Vortrag festgehalten, dass bei den Transporten zur gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ausschliesslich Freizeitfahrten gemeint seien. Ausgenommen werden Fahrten, die sich aus dem Bezug bspw. therapeutischer oder medizinischer Leistungen begründen. Diese werden über entsprechende Finanzierungssysteme (KVG, IV) geregelt. Doch die Finanzierung über das KVG funktioniert gerade bei Menschen mit Mobilitätsbehinderungen oft nicht. Zum Beispiel interpretieren viele Krankenkassen den Begriff «medizinisch notwendiger Transport» so, dass die Notwendigkeit eines Transports im direkten Zusammenhang mit einem aktuellen medizinischen Problem stehen muss. Tatsache ist aber, dass z.B. viele Rollstuhlfahrer Termine bei Ärzten, Therapeuten, Spitälern generell gar nicht	Damit die Fahrten bei Bedarf über BTB abgerechnet werde dürfen, sind die Formulierungen im Gesetz und Vortrag so anzupassen, dass Fahrten mit andern Zwecken als Freizeit (also z. B. Arbeitsfahrten, Schulfahrten, Therapiefahrten usw.) subsidiär vom Kanton übernommen werden, wenn kein anderer Kostenträger (z.B. Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, Krankenkassen usw.) dafür aufkommt.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	wahrnehmen könnten, wenn sie keinen Transport zum Leistungserbringer hätten. Die Praxis der Kassen hat zur Folge, dass die Mobilitätsbehinderten sehr häufig die BTB-Kontingente («Freizeit») für medizinische Zwecke benutzen müssen, wobei erschwerend hinzu kommt, dass sie dann in Form des BTB-Selbstbehalts deutlich mehr bezahlen müssen als ein Nichtbehinderter im öV. Es gibt also gleich eine «doppelte Diskriminierung»!	
Artikel 72		
Artikel 73	In Art. 73 ist erwähnt, dass die zuständige Stelle die Berechtigungen an Transportdienste und Fahrgäste per Verfügung erteilt. Das wäre neu. Bisher war die GEF der Meinung, dass eine externe, beauftragte Organisation keine Verfügungen erteilen kann. Das Ganze hätte wohl auch mehr Aufwand für die Administration zur Folge.	Art. 73 überprüfen unter Berücksichtigung, des zusätzlichen administrativen Aufwands der sich aus dieser neuen Regelung ergäbe, der abgegolten werden müsste.
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91	Abs.1, Bst. e die kbk unterstützt sehr, dass nur noch juristische Personen als Trägerschaft eines Leistungsanbieters eine Betriebsbewilligung erhalten können. Zusätzlich ist zu formulieren, dass strategische und operative Ebene voneinander unabhängig sind. Abs- 3 die Formulierung, dass die Organisation usw. den Behinderungen der Kinder und Jugendlichen angepasst werden müssen, ist unglücklich gewählt. Denn Behinderungen entstehen gemäss UNO-BRK aus Wechselwirkungen mit der Umwelt und verschwinden, wenn z.B. die Organisation angepasst ist.	ergänzen: strategische und operative Ebene müssen voneinander unabhängig sein. Die Organisation usw. ist dem behinderungsbedingten Bedarf der Kinder und Jugendlichen anzupassen.
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag	
Artikel 120			
Artikel 121			
Artikel 122			
Artikel 123			
Artikel 124			
Artikel 125			
Artikel 126			
Artikel 127			
Artikel 128			
Artikel 129			
Artikel 130			
Artikel 131			
Artikel 132			
Artikel 133			
Artikel 134			
Artikel 135			
Artikel 136			
Artikel 137			
Indirekte Änderungen			
Artikel 20b EG ZGB			

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 74 KESG		
Artikel 19 VSG		
Artikel 25 FILAG		
Artikel 16a GesG		
Artikel 106 SpVG		
Artikel 110 SpVG		
Artikel 115 SpVG		
Artikel 14 AMG		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8-8c SHG aufgehoben		
Artikel 9 SHG		
Artikel 14 SHG		